

UNTERSTÜTZUNG DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG IM BEREICH DIGITALE KULTUR UND BILDUNG

Angebot-Nr.: **[REDACTED]**

Fraunhofer-Gesellschaft e. V., München
Fraunhofer FOKUS, Kaiserin-Augusta-Allee, 31, 10589 Berlin

an die

Freie und Hansestadt Hamburg
Kulturbehörde
Große Bleichen 30
D-20354 Hamburg

Inhalt

1	Leistungsprofil	2
2	Gegenstand	3
3	Zeitplan und Laufzeit	3
4	Ansprechpartner	4
5	Leistungsbeschreibung	4
5.1	Arbeitspakete.....	4
5.2	Zeitplan.....	6
5.3	Beitrag von Fraunhofer zu diesem Projekt.....	6
5.4	FOKUS-Labore.....	6
5.5	Kostenkalkulation.....	8
5.6	Bindefrist.....	8
5.7	Zahlungsplan.....	8
5.8	Sonstige Vereinbarungen.....	9
5.9	Vorbehaltsklausel.....	9

1 Leistungsprofil

Fraunhofer FOKUS entwickelt herstellerneutrale Lösungen für die IuK-Systeme der Zukunft. Das Berliner Institut erforscht, welchen Beitrag Kommunikationsnetze leisten müssen, um das Zusammenleben komfortabler und sicherer zu gestalten und die Herausforderungen der urbanen Räume von morgen zu meistern. Dazu zählen beispielsweise der effiziente Zugang zu Informationen, der nachhaltige und wirtschaftliche Umgang mit Ressourcen, vernetzte Mobilität oder eine moderne öffentliche Verwaltung. Im Rahmen seiner Forschungsarbeit schlägt Fraunhofer FOKUS Brücken zwischen Unternehmen, öffentlicher Verwaltung, Nutzern und Bürgern.

Fraunhofer FOKUS konzentriert sich dabei nicht nur auf die technische Infrastruktur, sondern entwickelt darüber hinaus praxisorientierte Konzepte, Prototypen und Anwendungen im wettbewerblichen Umfeld. Im Zentrum der Forschungsaktivitäten steht die Entwicklung von domain- und organisationsübergreifenden Lösungen, die interoperabel und nutzerzentriert sind.

Für Unternehmen und öffentliche Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen ist FOKUS ein kompetenter Begleiter in der Umsetzung von IT-Projekten. Dabei bietet FOKUS als produkt-, hersteller- und technologieunabhängiger Auftragnehmer und Partner eine neutrale Plattform.

25 Jahre Erfahrung in der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien machen Fraunhofer FOKUS zu einem bedeutenden Akteur in der IuK-Forschungslandschaft im In- und Ausland. Verreten in den maßgeblichen Gremien trägt das Institut zur Definition neuer Standards für Kommunikations- und Informationstechnologien bei.

FOKUS wurde im Jahr 1988 als Institut der GMD (Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung) gegründet. Im Jahr 2001 wurde es Teil der Fraunhofer-Gesellschaft. Im Jahr 2012 wurden die drei IuK-Institute FOKUS, FIRST und ISST-Berlin unter dem Namen Fraunhofer FOKUS zusammengeführt.

Der Geschäftsbereich Digital Public Services (DPS) unterstützt Politik, Verwaltung und Wirtschaft bei der strategischen Umsetzung von interoperablen und sicheren IKT-Lösungen im öffentlichen Raum und in der öffentlichen Verwaltung. Wir entwickeln gemeinsam mit über 80 Partnern aus dem eGovernment-Labor kooperative Lösungen für modernes, schlankes und leistungsfähiges eGovernment und verhelfen der öffentlichen Hand auf diese Weise zu mehr Bürgerfreundlichkeit, Transparenz und Effizienz.

2 Gegenstand

Die Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und das Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme (FOKUS) werden im September 2016 eine Rahmenvereinbarung abschließen, mit der FHH auf Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von FOKUS als neutrale Forschungseinrichtung für Lösungen zur digitalen Vernetzung zurückgreifen möchte, bei der Bereitstellung von kulturellen Inhalten und Informationen durch FOKUS unterstützt werden soll. Mit dieser Rahmenvereinbarung, die zum Ziel hat, die Abwicklung von Einzelaufträgen zu erleichtern, soll die Grundlage für eine langfristige Perspektive der Zusammenarbeit in Hamburg geschaffen werden.

FHH beabsichtigt, etwaige Projektszenarien mit relevanten kulturellen Einrichtungen in Hamburg zu definieren und die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen zu akquirieren. In diesem Zusammenhang benötigt FHH Unterstützung bei der Schaffung der erforderlichen Strukturen bzw. dem Einleiten von Strukturveränderungen, damit sich der Kulturbetrieb auf die digitale kulturelle Vermittlung einstellen kann.

Im Rahmen dieses Projekts sollen die folgenden Themenbereiche behandelt werden:

- Wissenschaftliche Unterstützung bei Projekten [REDACTED] für kulturelle Inhalte in Hamburg; insbesondere in Bezug auf die Konsolidierung und Vernetzung von IT-Strukturen.
- Zusammenarbeit mit externen wissenschaftlichen Partnern [REDACTED].
- Konzeption und Planung von F&E Projekten zur digitalen Präsentation [REDACTED]. Weitere Zusammenarbeit in diesem Kontext wird in einer separaten Vereinbarung geklärt.
- Der Aufbau eines [REDACTED], mit dessen Hilfe die gemeinsamen Aktivitäten der Kulturbehörde der FHH und FOKUS dargestellt werden, in dem innovative Lösungen zur digitalen Kulturvermittlung dargestellt und entwickelt werden sollen. Zum Betrieb des Labors wird auch auf Ressourcen des Instituts FOKUS zurückgegriffen werden (s. u).

3 Zeitplan und Laufzeit

Das Projekt soll beginnend am 1. Oktober 2016 eine Laufzeit von einem Jahr haben.

4 Ansprechpartner

Fachlicher Ansprechpartner/Abstimmung mit Partnern (Fraunhofer FOKUS):


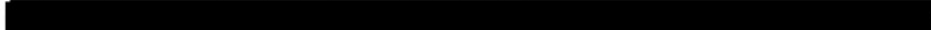
Peter Deussen

+49-30-3463-7345

peter.deussen@fokus.fraunhofer.de



5 Leistungsbeschreibung

Die enge Zusammenarbeit mit der Kulturbehörde der FHH und den verschiedenen Kulturinstitutionen Hamburgs macht die Vorort-Präsenz eines FOKUS-Mitarbeiters für wenigstens drei Tage/Woche notwendig und ist zudem eine Voraussetzung für weiterführende Projektaktivitäten in Hamburg. 


5.1 Arbeitspakete

AP1 - Wissenschaftliche Unterstützung bei Projekten im Bereich Digitale Kultur und Bildung

Die Kulturbehörde der FHH betreibt zurzeit eine Reihe von Projekten zur Digitalisierung von Kulturgütern sowie zur Bereitstellung eines Zugangs zu diesen Daten. Viele dieser Projekte haben ähnliche System- und Softwareanforderungen, so dass eine Konsolidierung der Beschaffungs- und Entwicklungsarbeiten dieser Projekte zu einer deutlichen Kostenreduktionen und Qualitätssteigerung führen kann. FOKUS wird diesbezüglich bei der Identifizierung von Konsolidierungspotentialen und bei der wissenschaftlich-technischen Durchführung der Einzelprojekte unterstützend tätig werden.

Im Einzelnen sollen nach Absprache mit der Kulturbehörde der FHH die folgenden Arbeiten durchgeführt werden:

1. Vergleichende Analyse aktuell laufender Projekte zur Identifikation von Systemkomponenten mit gleichen Funktionen, die sich potentiell zur gemeinsamen Bereitstellung und Nutzung eignen; Erarbeitung von Vorschlägen zur Konsolidierung verschiedener Projekte basierend auf den durchgeführten Analysen.
2. Unterstützung bei der technischen Koordination der verschiedenen Teilprojekte unter Berücksichtigung zentraler Dienstangebote der FHH Hamburg.

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

AP2 - Zusammenarbeit mit externen wissenschaftlichen Partnern [REDACTED]
 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
 [REDACTED]

Europeana hat in Zusammenarbeit mit der Kulturbehörde der FHH die Etablierung eines europäischen Netzwerks initiiert, das den Austausch und die gemeinsame Nutzung von digitalen Kulturgütern zum Ziel hat. FOKUS wird diese Aktivitäten durch die Teilnahme an Workshops und Mitwirkung an einer „Task Force“ zu unterstützen.

Die Kulturbehörde der FHH plant eine Fortsetzung der Zusammenarbeit [REDACTED] deren genaue Natur im Projektverlauf zu klären ist. Fraunhofer wird diese Zusammenarbeit nach Absprache mit der Kulturbehörde der FHH unterstützen.

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

AP3 – Planung des Projekts digitale Speicherstadt

Die Kulturbehörde der FHH plant die Durchführung von F&E-Projekten [REDACTED] FOKUS wird bei der Konzeption und Planung dieser Projekte unterstützen. Die weitere Mitarbeit von FOKUS in diesen Projekten wird in einer separaten Vereinbarung geklärt.

AP4 – Aufbau eines web-basierten Labors für Digitale Kultur und Bildung

Der Aufbau eines [REDACTED] mit dessen Hilfe die gemeinsamen Aktivitäten der Kulturbehörde der FHH und FOKUS dargestellt werden und in dem innovative Lösungen zur digitalen Kulturvermittlung dargestellt und entwickelt werden sollen. Das Labor wird auf technische Infrastrukturressourcen des Instituts FOKUS zurückgreifen (s. u).

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
-	[REDACTED]	-	[REDACTED]

5.2 Zeitplan

Die Projektlaufzeit wird beginnend mit dem 1. Oktober 2016 auf ein Jahr festgesetzt.

[REDACTED]

	M1	M2	M3	M4	M5	M6	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

5.3 Beitrag von Fraunhofer zu diesem Projekt

Das Fraunhofer Institut FOKUS verfügt über umfangreiche technische Labor-Infrastrukturressourcen, die in Abschnitt 5.4 im Detail beschrieben werden. Diese Ressourcen sollen innerhalb dieses Projekts zur Entwicklung und Darstellung innovativer Lösungen zur digitalen Kulturvermittlung eingesetzt werden sollten:

- Evaluation und Tests derartiger Lösungen unter Verwendung der genannten FOKUS-Ressourcen.
- Demonstration von „proof-of-concept“ Implementierungen für Lösungen zur digitalen Kulturvermittlung als Grundlage für weiterführende Implementierungsaktivitäten.
- Evaluation vorhandener Technologien als Entscheidungsgrundlage für die Planung und Durchführung von gemeinsamen F&E-Projekten von FOKUS und der Kulturbehörde der FHH.
- Demonstration von Bürgerdiensten zur Kulturvermittlung im Rahmen von Workshops und Veranstaltungen.

5.4 FOKUS-Labore

Das FOKUS eGovernment-Labor entwickelt, evaluiert und demonstriert die Interoperabilität zwischen IuK-Systemen unterschiedlicher Technologien und

Hersteller auf Basis offener Standards und Schnittstellen, wie z.B. Dokumenten-, Anwendungs- und Plattform-Interoperabilität. Zusammen mit über 80 Partnern aus Verwaltung und Wirtschaft entwickelt FOKUS (prototypische) sichere und interoperable Lösungen bzw. Szenarien, die dann im Labor betrieben, demonstriert und präsentiert werden.

Das FOKUS **VISCOM-Labor** bietet die passende Infrastruktur für Entwicklungen immersiver Projektion und Aufnahme. Realisiert ist eine 3D-Stereo-Curved-Screen Installation, eine Domeprojektion und 360° Kameratechnik. Für geometrisch korrekte Einmessung, Justage und Parametergewinnung dient ein Portfolio aus Laserdistanzmesstechnik, kamerabasierter Shape-Erkennung sowie Farbmessstechnik und Hyperspektralkamera für spektrale Analysen. Darüber hinaus stehen mehrere VR- und AR-Brillentypen für Content- und App-Entwicklungen zur Verfügung. Die hauseigene Plattform für Showmanagement und Playout unterschiedlicher Medientypen (Renderfarm) unterstützt immersive Applikations- und Komponententwicklung/-tests.

Das FOKUS **SmartTV Lab** stellt eine unabhängige Entwicklungs- und Testumgebung für HybridTV Technologien und Lösungen dar. Im Smart TV Lab können Interoperabilitätsprobleme, die durch Hardware oder Software einzelner Hersteller verursacht werden mit spezifischen Test- und Integrationsverfahren gelöst werden.

Das **Future Applications and Media Lab** stellt eine Testumgebung bestehend aus hochskalierbaren Server-Systemen zur Verfügung. Das Lab bietet eine komplette End-To-End-Infrastruktur zum Konzipieren, Entwickeln, Testen und Evaluieren von Multimedia-basierten Lösungen.

■ [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]	■	[REDACTED]
[REDACTED]	■	[REDACTED]
[REDACTED]	■	[REDACTED]
[REDACTED]	■	[REDACTED]
[REDACTED]	■	[REDACTED]
[REDACTED]		[REDACTED]
[REDACTED]		[REDACTED]
[REDACTED]		[REDACTED] €
[REDACTED]		[REDACTED]
[REDACTED]		[REDACTED]
[REDACTED]		[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

5.6 Bindefrist

Das Angebot ist gültig bis zum 07. Oktober 2016.

5.7 Zahlungsplan

Die Rechnungsstellung erfolgt im Mai 2017 und im November 2017 über einen Betrag von jeweils [REDACTED] ■ [REDACTED] ■ [REDACTED] zuzüglich der bis zum jeweiligen Rechnungsstellungsdatum angefallenen Reisekosten.

5.8 Sonstige Vereinbarungen

5.8.1 Gutachten und Studien

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 8, § 10 Abs. 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes verpflichtet, das Gutachten [bzw. die Studie etc.] (im Folgenden: das Werk) im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen.

(2) Soweit das Werk urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt der FOKUS der FHH zu diesem Zweck sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Werk zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt FOKUS der FHH das Recht ein, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. FOKUS gestattet der FHH, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.

(3) FOKUS verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und wegen gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG)."

5.8.2 Rücktrittsrecht

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 Hmb TG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

5.9 Vorbehaltsklausel

Soweit die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft aufgrund der nationalen, europäischen, US-amerikanischen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einschließlich Embargos (und/oder sonstigen Sanktionen) einer Genehmigung bedarf, steht die Vertragserfüllung unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständigen Behörden; bei Nichterteilung der Genehmigung liegt seitens der Fraunhofer-Gesellschaft keine

Vertrags- oder Pflichtverletzung vor. Entsprechendes gilt, wenn die Erfüllung des Vertrages aufgrund der genannten Vorschriften verboten sein sollte.

Eine Schadensersatzpflicht aufgrund von Verzögerungen oder Leistungshindernissen im Hinblick auf nationale, europäische, US-amerikanische oder internationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einschließlich Embargos (und/oder sonstigen Sanktionen) ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für sonstige Ansprüche (wie bspw. Rückzahlungs- oder Garantieansprüche aufgrund von Anzahlungsbürgschaften oder Anzahlungsgarantien etc.).

Ist der Auftraggeber aufgrund der vertraglichen Regelungen im Einzelfall berechtigt, an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen auch Lizenzen außerhalb von Deutschland zu vergeben, so wird der Auftraggeber alle nationalen, europäischen, US-amerikanischen oder internationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einschließlich Embargos (und/oder sonstigen Sanktionen) einhalten.

Berlin, 30. September 2016

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der
angewandten Forschung e.V., München
Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS, Berlin


Institutsleitung FOKUS



Dr. Matthias Flügge / Jens Fromm
Leitung Geschäftsfeld Digital Public Services

Anlage
AGB der Fraunhofer-Gesellschaft e. V.

Auftragserteilung

Fraunhofer FOKUS
Dr. Matthias Flügge / Jens Fromm
Kaiserin-Augusta-Allee 31
10589 Berlin

Fax: +49 30 3463-8000

Absender

Freie und Hansestadt Hamburg
Kulturbehörde
Große Bleichen 30 · 20354 Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beauftragen wir Sie mit der Bearbeitung des Projekts
laut Angebot vom 30. September 2016:

**UNTERSTÜTZUNG DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG IM
BEREICH DIGITALE KULTUR UND BILDUNG
Angebot Nr.: 115-139050**

Mit freundlichen Grüßen

HH 04.10.2016

Datum, Unterschrift Auftraggeber

CA. Onlikowski
(IT-Deitenin)

D. Petz

05.10.2016

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen in der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. Fassung 2002/II

Die Fraunhofer-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie führt Auftragsforschung im Bereich der angewandten Forschung durch und erschließt dazu technologisches Neuland. Die nachfolgenden Bedingungen sind auf diese Besonderheiten zugeschnitten.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge, die der Fraunhofer-Gesellschaft erteilt werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die Fraunhofer-Gesellschaft stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.
- 1.2 Sofern in den nachfolgenden Bedingungen ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung der Fraunhofer-Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schäden enthalten ist, gilt dieser Ausschluss oder die Begrenzung nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Vertragsgegenstand, Bearbeitungszeit

- 2.1 Gegenstand des Forschungs- und Entwicklungsauftrages sind die im Angebot der Fraunhofer-Gesellschaft vorgesehenen Arbeiten.
- 2.2 Soweit das Angebot oder der Forschungs- und Entwicklungsauftrag eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn die Fraunhofer-Gesellschaft deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat. Erkennt die Fraunhofer-Gesellschaft, dass die verbindliche Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann, wird sie dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren.

3. Vergütung

- 3.1 Die Vergütung wird als Festpreis berechnet. Abweichend davon können die Vertragspartner vereinbaren, dass nach Aufwand – gegebenenfalls mit Kostenobergrenze – zu vergütet ist. Die Umsatzsteuer wird der Vergütung jeweils hinzugerechnet.
- 3.2 Die Fraunhofer-Gesellschaft wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Forschungs- und Entwicklungsergebnis nicht erreicht werden kann. Zugleich wird die Fraunhofer-Gesellschaft dem Auftraggeber eine Anpassung der Vergütung vorschlagen. Falls diese aus Gründen erforderlich wird, die bei Auftragserteilung für die Fraunhofer-Gesellschaft weder vorhersehbar waren noch von ihr zu vertreten sind und auch keine anderweitige Einigung mit dem Auftraggeber erzielt wird, wird die vorgeschlagene Anpassung verbindlich.

4. Zahlungen

- 4.1 Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer und des bearbeitenden Fraunhofer-Instituts auf das angegebene Konto der Fraunhofer-Gesellschaft zu leisten.
- 4.2 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Fraunhofer-Gesellschaft ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.3 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Forschungs- und Entwicklungsergebnis, Nutzungsrechte

- 5.1 Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von der Fraunhofer-Gesellschaft darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Der Auftraggeber erstattet der Fraunhofer-Gesellschaft einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung der Schutzrechte und entrichtet bei Benutzung eine pauschale Arbeitnehmererfindervergütung, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird.
- 5.3 Auf Verlangen erhält der Auftraggeber anstelle des Rechts gemäß Ziff. 5.2 an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von der Fraunhofer-Gesellschaft darauf

angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber der Fraunhofer-Gesellschaft zu erklären. Die Fraunhofer-Gesellschaft behält insoweit ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für Forschungs- und Entwicklungszwecke.

- 5.4 Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken, erstellten Datenbanken sowie am entstandenen Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 5.5 Erfindungen, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam erzielt werden (Miterfindungen), können von jedem Vertragspartner benutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Die Vertragspartner tragen jeweils einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden (Miturheberrechte), gilt Ziff. 5.5 Satz 1 entsprechend.
- 5.6 Werden bei Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutzrechte der Fraunhofer-Gesellschaft verwandt, die zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig sind, erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft entgegenstehen.

6. Schutzrechte Dritter

- 6.1 Die Fraunhofer-Gesellschaft wird den Auftraggeber unverzüglich auf ihr während der Durchführung des Auftrages bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der gemäß Ziff. 5 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.
- 6.2 Die Fraunhofer-Gesellschaft haftet bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter unter den Voraussetzungen der Ziffn. 7.2 und 8.4 Satz 1, falls sie Ihre Hirnweispflicht verletzt hat. Im Übrigen ist die Haftung, außer im Falle der Ziff. 8, ausgeschlossen.

7. Haftung

- 7.1 Die Fraunhofer-Gesellschaft steht für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungsziels.
- 7.2 Die Haftung der Fraunhofer-Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haften die Fraunhofer-Gesellschaft, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 7.3 Erbringt die Fraunhofer-Gesellschaft die ihr obliegende Leistung nicht, nicht mit dem Eintritt der Fälligkeit oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber nur dann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er der Fraunhofer-Gesellschaft erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.

8. Sonderregelung für kauf- und werkvertragliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

- 8.1 Soweit die Fraunhofer-Gesellschaft aufgrund einer ausdrücklichen Zusage die Herstellung oder Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Sache als Forschungs- und Entwicklungsergebnis schuldet, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des Kauf- oder Werkvertragsrechts nur nach Maßgabe nachfolgender Absätze Anwendung.
- 8.2 Erweist sich das von der Fraunhofer-Gesellschaft erzielte Forschungs- und Entwicklungsergebnis als mangelhaft, erhält die Fraunhofer-Gesellschaft zunächst die Gelegenheit, den Mangel – je nach Art des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses, des Mangels und der

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen in der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. Fassung 2002/II

- sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung, nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, zu beseitigen.
- 8.3 Wenn die Fraunhofer-Gesellschaft die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) oder Schadensersatz verlangen. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird. Schadensersatz hat die Fraunhofer-Gesellschaft nur unter den weiteren Voraussetzungen der Ziff. 7.2 und – falls sie die Nacherfüllung abgelehnt hat – auch der Ziff. 7.3 zu leisten.
- 8.4 Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet die Fraunhofer-Gesellschaft nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Auftraggeber das Forschungs- und Entwicklungsergebnis vertragsgemäß benützt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber die Fraunhofer-Gesellschaft über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert hat. Die Nacherfüllung gem. Ziff. 8.2 erfolgt derart, dass die Fraunhofer-Gesellschaft für den Auftraggeber die Befugnis zur vertragsgemäßen Nutzung erwirkt oder das Forschungs- und Entwicklungsergebnis so modifiziert, dass betroffene Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 8.5 Der Auftraggeber hat das von der Fraunhofer-Gesellschaft gelieferte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie der Fraunhofer-Gesellschaft innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung angezeigt werden.
- 8.6 Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren gemäß Ziff. 9.
- 9. Verjährung**
- 9.1 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Absatz 1 Nr. 2, 479 Absatz 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Absatz 1 Nr. 2 1. Alternative (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt oder die Fraunhofer-Gesellschaft wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet.
- 9.2 Falls die Abnahme des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses vorgesehen ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln gemäß Ziff. 9.1 mit der Abnahme, andernfalls mit der Übergabe.
- 9.3 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Der Auftraggeber erhält das Eigentum am Forschungs- und Entwicklungsergebnis sowie die in Ziffn. 5.2, 5.3, 5.4 und 5.6 genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Eigentum der Fraunhofer-Gesellschaft und Nutzungsrechte dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.
- 10.2 Für den Fall, dass das Eigentum der Fraunhofer-Gesellschaft an dem Forschungs- und Entwicklungsergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Fraunhofer-Gesellschaft übergeht.
- 10.3 Für den Fall der Weiterveräußerung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an die Fraunhofer-Gesellschaft ab.
- 11. Geheimhaltung**
- 11.1 Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.
- 11.2 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unterauftragnehmer der Fraunhofer-Gesellschaft, die von der Fraunhofer-Gesellschaft im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut werden und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 12. Veröffentlichung, Werbung**
- 12.1 Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit der Fraunhofer-Gesellschaft berechtigt, das Forschungs- und Entwicklungsergebnis unter Nennung des Urhebers und des beteiligten Fraunhofer-Instituts zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z. B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden. Für Zwecke der Werbung darf der Auftraggeber den Namen der Fraunhofer-Gesellschaft oder ihres Fraunhofer-Instituts nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung verwenden.
- 12.2 Veröffentlichungen der Fraunhofer-Gesellschaft, die den Anwendungszweck betreffen, werden rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt, soweit der Auftraggeber ausschließliche Rechte gemäß Ziff. 5.3 erhalten hat.
- 13. Kündigung**
- 13.1 Beide Vertragspartner sind zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats berechtigt, wenn nach Ablauf eines erheblichen Bearbeitungszeitraumes kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde. Vor Ablauf von sechs Monaten seit Vertragsbeginn kann eine ordentliche Kündigung nicht ausgesprochen werden. Im Übrigen besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.
- 13.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
- 13.3 Nach wirksamer Kündigung wird die Fraunhofer-Gesellschaft dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Fraunhofer-Gesellschaft die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 14. Sonstiges**
- 14.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Erfüllungsort für Leistungen der Fraunhofer-Gesellschaft ist der Sitz des beauftragten Fraunhofer-Instituts. Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist München.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.